



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die preußische Steuerreform

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und mutig ihre Pflicht thun wird, wo sie an den Feind geschickt wird, das bezweifelt niemand. Aber auch im Frieden möchten wir daheim und draußen stolz auf sie sein.



## Die preußische Steuerreform



Die preußische Steuerreform gewinnt immer festere Gestalt. Amtliche Bekanntmachungen sind zwar in den letzten Monaten nicht erfolgt, aber desto mehr halbamtliche, d. h. offenbar durch das Finanzministerium beeinflusste und herbeigeführte Veröffentlichungen. Als die bedeutendste können wir wohl die Schrift des Landtagsabgeordneten Professor L. Enneccerus bezeichnen, die unter dem Titel: Die Steuerreform in Staat und Gemeinde in der Elwert'schen Verlagsbuchhandlung in Marburg erschienen ist, und deren Ausführungen, wie darin ausdrücklich bemerkt wird, auf statistischem Material beruhen, das vom preußischen Finanzministerium geliefert worden ist. Aus dieser Schrift und aus mehreren Aufsätzen, die in der dem Finanzminister nahe stehenden Nationalzeitung erschienen sind, kann der Steuerreformplan, wie er in nächster Zeit dem Landtage vorgelegt werden wird, in seinen Hauptzügen deutlich erkannt werden. Während der Reichs- und Staatsanzeiger vom 25. April d. J. noch mehrere in sich verschiedene Reformpläne zur Erörterung stellte und die Stellung des Finanzministers noch nicht mit Bestimmtheit erkennen ließ, schwindet jetzt jeder Zweifel, indem offenbar die sogenannte „ganze Reform“ von der Staatsregierung erstrebt und alle unvollständigen, sogenannten Teilreformen verworfen werden. Die ganze Reform besteht bekanntlich darin, daß sämtliche bisherigen staatlichen Realsteuern, nämlich

1. die Grundsteuer mit	39 907 000	Mark
2. die Gebäudesteuer mit	35 086 000	„
3. die Gewerbesteuer mit	21 919 000	„
4. die Bergwerksabgabe mit	6 961 152	„
	zusammen	103 873 152

nicht mehr erhoben werden sollen und der dadurch entstehende Ausfall durch

1. die Überschüsse aus der neuen Einkommensteuer mit	44	Millionen
2. die Zinsen der kapitalisirten Überschüsse dieser Steuer in drei Jahren zu drei Prozent mit	4	„
3. eine neu einzuführende Vermögenssteuer mit	33	„
4. die Vieh- und Getreidezölle aus der aufzuhobenden lex Huene mit	30	„
	zusammen	111

gedeckt werden soll.

Dieser mit großer Kühnheit entworfne Reformplan wird also dem Landtage vorgelegt werden, und als erster, einleitender Schritt zu dieser Vorlage ist die Schrift von Enneccerus zu betrachten, der mit ebenso großer Bestimmtheit diesen Reformplan in allen seinen einzelnen Festsetzungen bedingungslos lobt und Zweifel und Bedenken, wie sie selbst von dem Finanzminister bei den frühern Landtagsverhandlungen angedeutet worden sind, nicht kennt. Enneccerus steigert seine Lobrede zu folgenden Sätzen: „Die volle Steuerreform ist eine folgerichtige Fortführung des preussischen Finanzwesens auf dem Wege, den es seit dem Jahre 1820 erst zögernd, dann immer entschiedner und bewußter betreten hat“ und: „Der ganze Plan ist zweckmäßig, folgerichtig und gerecht. Die Durchführung desselben wird ein hochbedeutender Fortschritt unsers staatlichen und kommunalen Finanzwesens sein, welcher alles, was der preussische Staat im letzten Jahrhundert auf diesem Gebiete geschaffen, an innerer Begründung, folgerichtiger Durchbildung und praktischer Bedeutung weit überragt.“

Also die Aufhebung aller Ertragsteuern soll eine folgerichtige Fortführung des preussischen Finanzwesens sein, und doch sind erst im Jahre 1861 nach heißen Kämpfen die Hauptertragssteuern, nämlich Grund- und Gebäudesteuer, neu geordnet oder ganz neu eingeführt worden! Wer die damaligen Kämpfe miterlebt, wer damals erfahren hat, daß nur durch das kräftigste Eintreten Kaiser Wilhelms als Regenten und spätern Königs die Grund- und Gebäudesteuergesetze zustande gekommen sind, wer die damals allgemein gehegte Überzeugung, daß eine gut verteilte Steuer vom Grund und Boden einschließlich der Gebäude das feste Rückgrat jeder Finanzverwaltung bilde, noch jetzt hegt, kann die Behauptung, daß die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer eine folgerichtige Fortführung des preussischen Finanzwesens sei, wohl nur mit Lächeln begleiten. Die Reform führt durchaus in neue Bahnen, in einen „neuen Kurs.“

Auch daran möchten wir erinnern, daß die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuergesetze in der kurzen Zeit von vier Jahren (1861 bis 1864) viel mehr als die Ausführung des jetzigen Reformplans ein Meisterstück des Jahrhunderts, ein Werk ohne gleichen war. In allen Kreisen von Oppeln bis Stralsund, von Trier bis Gumbinnen waren große Kommissionen, nicht wie jetzt an einzelnen Tagen, sondern die ganzen vier Jahre hindurch mit Abschätzungen beschäftigt, viele tausend Geometer und Geometergehilfen maßen, kartirten und rechneten, und das Finanzministerium, neben ihm die aus Mitgliedern mehrerer Ministerien bestehende Zentralkommission, leiteten alle diese Tausende von Arbeitern und Beamten. Das geschaffne Werk, das Grund- und Gebäudesteuerkataster des preussischen Staats, steht hoch über allen gleichartigen Werken der übrigen Staaten; mit berechtigtem Stolz sehen Regierung und Volk auf dieses ihr eigenstes Werk. Ihm gegenüber erscheint das, was jetzt

geschehen soll, klein und mühelos, bedeutend nicht im Aufbauen, sondern nur im Zerstören.

Vorsichtige Patrioten folgen denn auch der neuen Bahn mit schwerwiegenden Bedenken. Die auf den Produktionsstätten lastenden Ertragsteuern im Betrage von mehr als hundert Millionen sollen aufgegeben und durch persönliche, zum Teil indirekte Steuern ersetzt werden. Damit wird die Sicherheit der Staatseinnahmen, besonders in kriegerischen Zeiten, geradezu gefährdet, und der Staatshaushalt, der schon durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen in ein bedenkliches Schwanken gebracht worden ist, kann noch weiter und tiefer erschüttert werden. Und das geschieht und wird in Vorschlag gebracht angesichts eines großen Defizits nicht bloß im Staate Preußen, sondern auch im deutschen Reiche! Der § 82 des neuen Einkommensteuergesetzes bestimmt bereits, daß die Überschüsse der Einkommensteuer zur Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer und zur Überweisung an kommunale Verbände verwandt werden sollen. Dem Patrioten bleibt also nur übrig, von den alten bewährten Steuern soviel als möglich für den Staat zu retten.

Sogleich nach dem Erscheinen des Reichs- und Staatsanzeigers vom 25. April d. J. haben wir in dieser Zeitschrift unsere Stimme für eine weise Beschränkung des Reformplans erhoben. Wir erneuern heute unsere damaligen Vorschläge.

Enneccerus führt weitläufig aus, daß der Staat für Grundbesitz und Gewerbe — also für die Produktionsstätten der Ertragsteuern — keine besondern Aufwendungen mache, deren gesonderte Vergütung durch Realsteuern zu erfolgen habe. Nur die Gemeinden machten für Grundbesitz und Gewerbe derartige Aufwendungen, also für Straßen, Brücken, Kanäle, Entwässerungen und Bewässerungen. Die Ertragsteuern — das ist jetzt die landläufige Parole — seien ihrer innern Natur nach Kommunalabgaben; für den Staat paßten nur persönliche, von der Leistungsfähigkeit des einzelnen abhängige Steuern. Es ist kaum möglich, den sozialdemokratischen Gedanken einer Vermögensteilung besser zu bemänteln.

Den Hauptaufwand jedes Staats erfordert bekanntlich das Militär. Nun fragen wir Herrn Enneccerus: welches Interesse hat der Berliner Kapitalist, der einige Millionen russischer Papiere besitzt, an der Vermehrung des Militärs, und andererseits: welches Interesse an dieser Vermehrung, durch die die militärische Besetzung aller Grenzkreise ermöglicht wird, hat der schlesische Gutsbesitzer? Jedes Regiment, das an der Grenze liegt, schützt den Besitzer wie mit einem Schirme gegen einen feindlichen Einfall, sichert ihm den Besitz seiner kostbaren Viehherde, sichert ihm und seiner Familie Hab und Gut. Wer weiß es nicht, daß bei feindlicher Besitznahme des Landes die Grundbesitzer vor allen andern Ständen leiden? Der Besitzer giebt gern für den ihm durch das Militär gewährten Schutz jede von ihm geforderte Abgabe. Was die

Gemeinde ihm bieten kann, Kanäle, Straßen u. s. w., steht für ihn erst in zweiter Linie. Den Berliner Kapitalisten dagegen mit seinen russischen Papieren dürfte ein auswärtiger Krieg viel weniger empfindlich in seinem Vermögensbestande berühren, ja er würde durch einen Sieg des Feindes — der Himmel verhüte ihn! — sein Vermögen vielleicht vergrößert sehn. Die militärischen Einrichtungen — das lehrt die Geschichte — waren immer und sind auch heute noch vorzugsweise zum Schutze der Grundbesitzer und der Gewerbe bestimmt, ohne diesen Schutz arbeiten diese Produktionsquellen nicht. Die Marine und die teure Kolonialpolitik fördern Handel und Gewerbe. Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, daß Grundbesitz und Gewerbe für den ihnen vom Staate gewährten, ihnen besonders notwendigen Schutz auch eine besondere Schutzabgabe entrichten. Die bisherigen Ertragssteuern hatten diese Bedeutung, die von der Parole: „Ertragssteuern nur für die Gemeinden“ nun mit vollster Entschiedenheit auch von Enneccerus verneint wird.

Mit gewandter Dialektik, aber ohne sich um unzweifelhafte geschichtliche Thatsachen zu kümmern, behandelt Enneccerus die weitere für die Aufhebung der Grundsteuer wichtige Frage, ob diese Abgabe als eine wirkliche Steuer oder als eine Reallast und Rechte zu betrachten sei. Er behauptet das erstere und sagt zur Begründung seiner Ansicht folgendes: „Die gegnerische Ansicht, die sogenannte Rententheorie, beruht auf der Deduktion, daß eine mit dem Grundstücke dauernd verbundene Last den Wert dieses Grundstücks vermindere, daß ein neuer Erwerber das Grundstück bereits in seinem Werte vermindert und folglich billiger erwerbe. Aus dieser Deduktion folge die Theorie, daß die Grundsteuer eine privatrechtliche Reallast sei“ und ferner: „Die sogenannte Rententheorie ist weder ganz unrichtig noch ganz richtig. Es kommt darauf an, ob bei dem Ankauf des Gutes nur auf den reinen Ertrag desselben gerechnet, oder ob auf den Ankaufswert andre bestimmende Umstände eingewirkt haben. In letzterm Falle ist eine Kapitalminderung nicht und ebenso wenig das Vorhandensein einer Reallast anzuerkennen. Der Staat hat die Grundsteuer als Steuer behandelt, und sie wird auch als eine solche, und zwar als eine ungerechte und drückende Steuer empfunden.“

Mit größerer Leichtigkeit kann man wohl kaum über eine so wichtige Frage hinweggehen. Der Umstand, daß eine Grundabgabe schon lange besteht, ist doch für die Frage, ob sie Steuer oder Reallast sei, völlig gleichgiltig, bedeutungslos auch die Rechnung, die der Käufer für den von ihm zu zahlenden Kaufpreis gemacht hat. Daß die Zahlung einer Steuer eine besondere und anders geartete Empfindung als die Zahlung einer Reallast hervorrufe, kann wohl im Ernste nicht behauptet werden. Auf all dieses Rechnen, Deduziren und Empfinden kommt es bei dieser Frage gar nicht an, sondern nur auf den Ursprung und die Entstehungsart der Abgabe. Nach beiden aber forscht Enneccerus gar nicht, und dennoch belehrt uns die Geschichte, daß die Grund-

steuer, wenn auch nicht in ihrem ganzen, so doch in einem wesentlichen Betrage in frühern Jahrhunderten und bis in die neueste Zeit als unzweifelhafte Reallast, nämlich als Teil des Kaufpreises auferlegt worden ist und noch jetzt auferlegt wird.

Nachdem sehr bald nach dem ersten unglücklichen napoleonischen Kriege durch das Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 die Veräußerlichkeit der Domänen ausgesprochen war, erfolgten in allen Provinzen des Staats zahlreiche Domänenverkäufe. Ganze Landgüter, fiskalische Forst- und Domänialgrundstücke aller Art wurden veräußert und mit Grundsteuer belegt, deren kapitalisirter Betrag von den Kaufpreisen abgezogen wurde. Das dann erschienene Edikt wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni 1811 gab für die Festsetzung der Abgaben und des Kaufpreises folgende Bestimmungen: § 3. Die Kauf- und Erbpachtsumme wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt. § 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber (!) der Betrag der übernommenen Bar- und Naturalabgaben abgezogen. § 5. Der nach diesen Abzügen (!) verbleibende reine Ertrag giebt, fünfundzwanzigmal genommen, den geringsten Kaufpreis. Nach unserm juristischen Verständnis hat eine so übernommene Steuer die Natur einer Reallast, denn sie ist ein Teil des Kaufpreises und wurde dem Erwerber durch einen Teil des Grundstücks (den unbezahlten) unmittelbar vergütet. Wenn der ursprüngliche Erwerber das Grundstück veräußert, wird dadurch allein die rechtliche Natur der Abgabe nicht verändert. Die Abgabe war bei der Erwerbung, also bei einem zweiseitigen Geschäfte verabredet, ihr Betrag und ebenso ihre rechtliche Natur kann durch eine einseitige Handlung nicht verändert werden. Enneccerus wird als Jurist diesen Satz als richtig anerkennen. Domänengrundstücke werden aber noch heute täglich veräußert und nach § 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 mit einer Grundsteuer belegt, die nach dem Katastralsteuerertrage vor dem Verkaufe berechnet und dem Käufer genannt, auch von dem anschlagsmäßigen Ertrage abgezogen wird. Mag nun der Verkauf freihändig oder lizitationsweise geschehen, immer wird der Käufer einen Kaufpreis übernehmen, der hinter dem wahren Werte nach seiner Schätzung um den kapitalisirten Betrag der Abgabe zurückbleibt, und die bei solchen Verkäufen neu entstandne Grundsteuer wird immer die rechtliche Natur einer Reallast annehmen. Alle diese durch zahllose zweiseitige Kontrakte übernommene Grundsteuerbeträge sollen ferner nicht mehr erhoben werden!

Die Geschichte früherer Jahrhunderte, namentlich des Mittelalters, zeigt unzweideutig, daß die Grundsteuer ursprünglich aus gleichen Rechtsgeschäften, aus Verkäufen und Verleihungen hervorgegangen ist. Die Landesherren waren Eigentümer großer Domänen, veräußerten diese gegen bestimmte Abgaben, und diese Abgaben bildeten später die Grundsteuer. Die schlesischen,

durch Abtrennung von Polen im Jahre 1163 souverän gewordenen Herzoge, deren Zahl durch fortdauernde Erbteilungen zeitweise in Oberschlesien vier betrug — Ratibor, Dppeln, Beuthen und Teschen —, in Mittel- und Niederschlesien nicht geringer war, besaßen den größten Teil des ganzen Landes als Domänengut und veräußerten es im Laufe der Zeit durch Einzelverkäufe und Verschreibungen aller Art unter Festsetzung verschiedener Abgaben. Ost- und Westpreußen waren von den deutschen Rittern erobert, das ganze weite Gebiet dieser beiden Provinzen war von ihnen als Eigentum in Besitz genommen und wurde in gleicher Weise wie in Schlesien durch die Herzoge gegen Festsetzung von Abgaben veräußert, das Land wurde durch deutsche Ansiedler kolonisiert. Die von den Ansiedlern übernommenen Abgaben bestanden in der Regel aus Naturalabgaben und Naturaldiensten, aus Haferlieferungen für die Pferde der Ritter, aus persönlichen Ritterdiensten, aus verschiedenen zum Bau der Burgen dienenden Pflichten, den sogenannten Burgdiensten. Die Naturalabgaben und Naturaldienste wurden von den Pflichtigen auch unter den Herzogen und Königen fortgeleistet. Noch gegen das Ende der Regierung König Friedrichs des Ersten waren die ritterdienstpflichtigen Besitzer in zwei Regimenten Dragoner eingeteilt. Zu den Übungen mußten sie in Person erscheinen oder einen montirten Mann mit Waffen und Pferd stellen. Erst König Friedrich Wilhelm der Erste hob im Jahre 1713 diese für die Gutsbesitzer lästige Einrichtung auf und setzte an ihre Stelle eine Geldabgabe, die für den einzelnen Ritterdienst bei den adelichen Gütern zehn Thaler, bei den preussisch-freien Gütern, deren Dienst von geringerm Werte gewesen sein muß, sechsundzweidrittel Thaler jährlich betrug. Auch die übrigen Naturaldienste und Naturalabgaben waren im Laufe der Zeit in Geld verwandelt worden, die Haferlieferung in sogenanntes Fouragegeld, die Einquartierungslasten in sogenannte Servisgelder. Diese Gelder und die Ritterdienstgelder sind in der Provinz Preußen bis zum 1. Januar 1865 als Grundsteuer erhoben worden, hatten also offenbar die rechtliche Natur von Reallasten. Gleiche Verfassungszustände wie für Schlesien und Preußen wären wohl für alle östlichen Provinzen nachzuweisen.

Als Ursprungsquelle der Grundsteuer für den ganzen Staat kommt noch das während des Mittelalters in Deutschland allgemein bestehende Lehnverhältnis in Betracht. Die Landesherren verliehen ihre Güter zu Lehnrechten, die größern Domänen an Ritter und Reifige, auch kleinere Besitzungen wurden zu Lehnrechten mit verschiedenen Abgaben ausgethan. Einzelne kleine Landesherren suchten Schutz bei einem mächtigern Herrn und gaben, vorbehaltlich ihrer Souveränität, ihre Besitzungen zu Lehn. So begaben sich im Jahre 1327 sämtliche obereschlesische Herzoge in den Schutz des Königs Johann von Böhmen, ihnen folgten bald die nieder- und mittelschlesischen Herzoge, und in dieser Weise gelangte die ganze Provinz in Lehnverband mit dem König-

reich Böhmen. Mit der Lehnspflicht übernahmen die Besitzer überall verschiedene Dienste und Abgaben, namentlich Ritter- und Kriegsdienste, die im Laufe der Zeit ebenfalls in Geldabgaben verwandelt und dann als Grundsteuer erhoben wurden. Eine allgemeine Maßregel dieser Art war das Edikt König Friedrich Wilhelms des Ersten vom 5. Januar 1717, wodurch für den damaligen Bestand des ganzen Königreichs der Lehnverband aufgehoben und alle Lehen in Allodialgüter verwandelt wurden. Dieses Edikt lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen: „Weil die Lehngüter wegen der darauf haftenden Lehnqualität vielen beschwerlichen Lasten und Inkommoditäten unterworfen sind, so wollen Se. Majestät zum Besten der Ritterschaft, Vasallen und Lehleute alle in dem Königreiche Preußen, auch in der Chur und andern Landen belegnen Lehen vor Allodial- und Erbgüter erklären und von dem nexu feudali auf ewig lossprechen u. s. w. Weil nun dadurch zugleich der innere Wert der Lehen auf ein Merkkliches verbessert wird, (!) so haben sämtliche Ritterschaft, Vasallen und Lehleute sich darüber zu erklären und was sie jährlich pro Canone an Se. Königl. Majestät zahlen wollen.“ Infolge dieser Edikte wurde bei allen Lehen ein Allodifikationszins oder Lehnskanon unter Verhandlung mit den Beteiligten festgesetzt und fortdauernd als Grundsteuer (!) erhoben. Auch dieser Zins und alle aus dem Lehnverband stammenden, in Grundsteuer verwandelten Abgaben haben ebenso wie alle aus Domänenverkäufen und sonstigen landesherrlichen Verleihungen stammenden als Grundsteuer erhobnen Abgaben offenbar die rechtliche Natur von Real-lasten. Aus gleichen Verkäufen, gleichen Verleihungen und gleichen Verfassungszuständen stammten die Steuerfreiheiten, für die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 Kapitalentschädigungen gezahlt worden sind. Bei der jetzigen Reform — bei der Aufhebung der Grundsteuer — sollen diese Kapitalien, soweit die Besitzer nicht gewechselt haben, die Besitzer also Empfänger der Kapitalien oder ihre Erben sind, zurückgefordert werden, und Enneccerus begründet diese Zurückforderung mit den Worten: „Mit dem Wegfall der Staatsgrundsteuer nimmt das Entschädigungskapital die Natur einer grundlosen Bereicherung an.“ Wir sehen darin keine richtige Schlussfolgerung. Wir betrachten es ebenfalls als eine Bereicherung, wenn eine auf zweiseitigen Verträgen oder aus zweiseitigen Rechtsverhältnissen stammende Abgabe, die die rechtliche Natur einer Reallast hat, ohne weiteres aufgehoben wird. Wenn dies geschieht, den Besitzern also die Reallasten abgenommen werden, müssen die gezahlten Grundsteuerentschädigungsgelder den Besitzern ebenfalls verbleiben.

Allerdings bildeten die in Grundsteuer verwandelten, ursprünglich als unzweifelhafte Reallasten anzusehenden Abgaben nur einen Teil der spätern, im Jahre 1861 auf zehn Millionen Thaler festgesetzten Grundsteuern. Neben ihnen waren seit dem sechzehnten Jahrhundert wirkliche, durch die Stände bewilligte Grundsteuern erhoben worden, in Schlesien zum erstenmale auf dem

im Mai 1527 in Breslau abgehaltenen Fürstentage, auf dem hunderttausend Gulden zu den Kosten des Türkenkriegs bewilligt wurden. Diese Abgabe blieb dann dauernd, indem gleichzeitig alle übrigen Grundsteuern in Naturalleistungen mit Ausnahme einiger Ritterdienste aufgehoben wurden, bis dann in österreichischer Zeit und später durch Friedrich den Großen neue Satzungen eintraten. In gleicher Weise wurden in den übrigen Provinzen im Laufe der Jahrhunderte ähnliche Abgaben, Beden (Betten) und Geschosse genannt, bewilligt, in der Regel — was wir auch hier betonen wollen — zu Kriegszwecken.

Welche Summe der jetzt vierzig Millionen betragenden Grundsteuer als Reallast, welche Summe als eigentliche Steuer anzusehen ist, darüber erscheint jede Bestimmung unmöglich. Nur so viel steht fest, daß sie aus grundherrlichen Abgaben hervorgegangen ist und zunächst aus kriegerischen und militärischen Leistungen bestanden hat, auch stets nicht zu den Domänenkassen und sonstigen Privatkassen der Landesherren, sondern zu den Landeskassen geflossen ist, aus denen dann auch die Kosten des stehenden Heeres bezahlt worden sind. Es ist möglich, daß die als Reallast anzusehende Steuersumme nur die Hälfte der Gesamtsumme beträgt, vielleicht ist sie noch geringer. Es widerspricht aber allen Überlieferungen der preußischen Staatsverwaltung, daß eine auf zweiseitigen Verträgen beruhende oder aus zweiseitigen Rechtsverhältnissen hervorgegangene staatliche Abgabe aufgehoben wird, ohne daß der Staat dafür entschädigt wird.

An diese Frage über die rechtliche Natur der Grundsteuer reiht sich aber eine zweite, nicht minder wichtige, nämlich die Frage, ob das fundirte und unfundirte Einkommen verschieden besteuert und wie diese verschiedene Besteuerung ausgeführt werden soll. Das fundirte Einkommen soll höher besteuert werden, womit wir einverstanden sind. Nach dem Reformplan und nach den Ausführungen von Enneccerus soll nun die verschiedene Besteuerung dadurch erreicht werden, daß eine Vermögenssteuer eingeführt und das aktive Vermögen, sei es im Grund und Boden oder in einem Gewerbe vorhanden, oder sei es Geldkapital, mit einem gleichen Prozentsatze belegt wird. Auch dieser Frage wollen wir näher treten.

Was sagt das Wort „fundirt“? Was heißt fundirtes Einkommen? Fundirt heißt auf Grund und Boden ruhend, daher dauernd und unvergänglich. In diesem Sinne ist das Einkommen aus Grund und Boden das unvergänglichsste. Wie Grund und Boden durch nichts gestört werden kann, so bewahrt auch das daraus fließende Einkommen eine längere Dauer als Geldkapital, mag dieses im Gewerbe thätig sein oder unthätig nur Zinsen tragen. Das Geldkapital ist vielfachen zerstörenden Wirkungen ausgesetzt, namentlich den zerstörenden Verfügungen seines Besitzers. Grundvermögen wird vererbt von Geschlecht zu Geschlecht durch Jahrzehnte, hin und wieder durch Jahrhunderte, das Geldkapital überdauert in der Regel nur zwei bis

drei Geschlechter. Grund und Boden kann die Heimstätte einer Familie bilden und bildet sie oft, das Geldkapital nicht, am wenigsten das nur Zinsen tragende, nicht in einem Gewerbe enthaltene Kapital. Das Betriebskapital des Gewerbetreibenden kann auch dauernd wirken, d. h. noch länger wirken, als es selbst besteht. Eine Firma mit ausgebreiteter, gesicherter Kundschaft geht durch Jahrzehnte von Hand zu Hand, jeder Wechsel, also auch der Eintritt eines neuen Inhabers, wird gern und willig durch Geld vergütet, und das Kapital, wodurch die Firma gegründet wurde, wirkt auch noch fort, wenn es selbst aus dem Geschäfte längst entnommen und anderweit ausgegeben ist. Selbst ein ohne Kapital arbeitendes Gewerbe kann ein dauerndes, fundirtes Einkommen gewähren. Witve und Erben setzen nach dem Tode des Vaters das Gewerbe fort. Mit andern Worten: das nur Zinsen tragende Vermögen oder Kapital steht gegenüber dem in Grund und Boden und in den Gewerben enthaltenen und thätigen Kapital im Nachtheile, das Einkommen aus zinstragendem Kapitale erscheint nur gegenüber dem Einkommen aus der bloßen Arbeitskraft fundirt, d. h. dauernd; es ist aber weniger dauernd als das Einkommen aus Gewerbe und vollends weniger dauernd als das Einkommen aus Grundvermögen, das offenbar das fundirteste Einkommen ist. Eine auf diese drei Arten des Vermögens nach gleichen Prozenten veranlagte Steuer trifft daher nicht gerecht; um gerecht zu sein, müßte man für jede Art des Vermögens einen besondern Prozentsatz bei der Vermögenssteuer bestimmen, wie bei der verwickelten und auch sonst wenig nachahmungswerten Einkommensteuer Großbritanniens für das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen (Grundvermögen, Pachtbesitz, Gewerbe, Kapital u. s. w.) verschiedene Prozentsätze bestimmt sind. Wir verzichten auf Bestimmung derartiger verschiedener Prozentsätze, glauben aber nachgewiesen zu haben, daß eine nach gleichen Prozentsätzen veranlagte Vermögenssteuer nicht das erfüllt, was von ihr erwartet wird: daß sie nämlich das aus den verschiedenen Vermögensarten fließende Einkommen nach Verhältnis seiner Dauer genau richtig treffen soll.

Überdies — und das ist ein noch gewichtigerer Einwand — die Vermögenssteuer bietet bei ihrer Veranlagung die größten Schwierigkeiten, wie wir das in unserm frühern Aufsatz nachgewiesen haben. Wir haben uns dabei auf die Aussprüche Roschers, des bedeutendsten Finanzwissenschaftlers der Gegenwart (in seinem Werke: System der Finanzwissenschaft), berufen. In den Paragraphen 73, 74 und 75 hebt er diese Schwierigkeiten hervor und sagt wörtlich: „Bei der Vermögenssteuer ist die Einschätzung von draußen, d. h. durch die Obrigkeit oder die Genossen, noch schwieriger als bei der Einkommensteuer. Ganz besonders aber ist die Selbstdeklaration auch für den Redlichsten beim Vermögen viel schwieriger als beim Einkommen wegen der Ungewißheit des Preisanschlages so vieler Güter, die man weder gekauft hat, noch verkaufen will.“ Enneccerus erachtet dagegen die Veranlagung der Vermögens-

steuer für leicht, kennt nicht oder beachtet wenigstens nicht die Bedenken Roschers, muß aber doch eingestehn, daß in einem großen Staate noch niemals eine Vermögenssteuer mit Glück durchgeführt worden ist. Man versuche nur die Abschätzung aller Vermögensstücke von Gumbinnen bis Trier, der Versuch würde sicherlich mißglücken und die Unrichtigkeit der Einschätzungen, wie sie auch in Betreff der neuen Einkommensteuer nicht mehr bestritten werden kann, vermehren, eine Vermögenssteuer würde nicht ausgleichend und berichtigend, sondern dahin wirken, daß sich die Steuerveranlagung nicht bloß in dem großen Staate Preußen, sondern auch innerhalb der einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden als völlig ungleichmäßig herausstellt.

Roscher erachtet eine Vermögenssteuer nur da für wünschenswert, wo keine Ertragssteuern bestehen. Das ist auch unser Glaube. Der Staat Preußen hat wohlgeordnete Ertragssteuern, die Grund-, die Gebäude-, die Gewerbesteuer im Gesamtbetrage von nahezu 97 Millionen Mark. Den Lehren Roschers folgend, schlagen wir vor, die Vermögenssteuer nicht einzuführen, an ihrer Stelle zur Deckung des erforderlichen Staatsbedarfs einen Teil der Ertragssteuern zurückzubehalten, also diese nicht ganz, wie beabsichtigt wird, abzuschaffen. Bei der Abmessung der zurückzubehaltenden Beträge wären folgende Gesichtspunkte zu beachten: 1. Die Grundsteuer ist zum großen Teile Reallast, das Einkommen aus Grund und Boden ist das fundirteste und nimmt die größte Staatsausgabe, die Militärfkosten, für sich besonders in Anspruch. Die Grundsteuer, mag sie von Rittergütern, von städtischen oder bäuerlichen Besitzungen bisher gezahlt werden, ist zum verhältnismäßig geringsten Teile zu erlassen. 2. Die Gebäudesteuer ist eine im Jahre 1865 ganz neu eingeführte Abgabe, hat die rechtliche Natur einer eigentlichen Steuer und wirkt namentlich drückend in den Städten, deren Steuerwesen bei der jetzigen Reform gleichzeitig vollständig geordnet werden soll. Obgleich das Einkommen aus den Gebäuden fundirt ist, würde der größte Teil der Gebäudesteuer zu erlassen sein, der Erlaß würde auch den Grundbesitzern und allen Staatsbürgern zu gute kommen. 3. Die Gewerbesteuer wird von einem Einkommen entrichtet, das weniger fundirt ist, als das Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz, ist aber eine alte Steuer, setzt auch den besondern Schutz des Staates durch Militär und Marine voraus. Die Gewerbesteuer wäre daher in etwas höherem Betrage als die Gebäudesteuer, in viel geringerem Betrage aber als die Grundsteuer beizubehalten.

Zur Erreichung aller bei der Reform beabsichtigten Zwecke wäre nur noch die Bestimmung notwendig, daß bei der Veranlagung der Einkommensteuer das Einkommen aus Arbeit (Paragraph 15 des Gesetzes) nicht voll, sondern nach Abzug eines Teilbetrages in Ansatz gebracht, dagegen dem Einkommen aus Kapitalvermögen (Paragraph 12 des Gesetzes) ein Teilbetrag zur Besteuerung hinzugesetzt wird. Wir müssen uns an dieser Stelle versagen,

diese abzusetzenden und zuzusetzenden Teilbeträge in Zahlen anzugeben, ebenso müssen wir uns versagen, die von den einzelnen Ertragssteuern für den Staat zurückzubehaltenden Summen in Vorschlag zu bringen. Nur dagegen wollen wir uns verwahren, daß unsre Vorschläge nicht auf richtiger Begründung beruhen, daher zu Ungerechtigkeit und Willkür führen müßten. Eine Vermögenssteuer würde den Schein richtiger Rechnung für sich haben, in Wirklichkeit aber bei Aufhebung der Ertragssteuern nach allen Richtungen hin ungerechter treffen. Wir haben diesen Satz in den vorstehenden Ausführungen bewiesen, und uns zur Seite steht der gediegenste Finanzpolitiker, Roscher.

Es bleibt uns nur noch übrig, aus der Schrift von Enneccerus noch einige Aufstellungen kurz zu beleuchten. Seite 18 steht wieder die landläufige Behauptung, daß die Einschätzungen zur Grundsteuer in den verschiedenen Gegenden der Monarchie ganz verschieden ausgefallen seien; die Grundsteuer betrage zwischen ein und elf Prozent des wahren Reinertrages und sei als fundirte Einkommensteuer ganz unbrauchbar. Wir behaupten im Gegenteil, daß die Einschätzungen zur Grundsteuer, namentlich die Einschätzungen in den alten Provinzen in den Jahren 1861 bis 1864 sehr gleichmäßig und richtig ausgefallen sind, und daß die Katastraltaxe auch heute noch im allgemeinen die beste Landtaxe bildet, wenigstens in Betreff ihrer Gleichmäßigkeit selbst die Taxen der einzelnen Provinziallandschaften übertrifft. Die Grundsteuer beträgt im allgemeinen und in allen Provinzen des Staates etwa vier Prozent des wirklichen Reinertrages, nach Engel, wie Enneccerus Seite 17 anführt, genau 4,21 Prozent. Diese Zahl stimmt mit unsern, in mehreren Provinzen des Staates gewonnenen Erfahrungen überein. Einzelne Teile des Staates, z. B. Neuvorpommern, sind etwas hoch eingeschätzt, im allgemeinen sind die Einschätzungen in den alten Provinzen sehr gleichmäßig ausgefallen. In den neu erworbenen Provinzen mag die Gleichmäßigkeit der Einschätzungen nicht vollständig gewahrt worden sein, Staatsdomänen wurden hin und wieder höher als Privatgüter eingeschätzt. Auch machen wir auf Paragraph 3 der dem Gesetze vom 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung zur Ermittlung des Reinertrages aufmerksam, wo noch bei den Abschätzungen der Kulturzustand der Ländereien überall als ein mittlerer, gewöhnlicher anzurechnen, auch keine Rücksicht auf die den Ertrag beeinflussenden gewerblichen Anlagen, also Brennereien, Zuckerrfabriken u. s. w., zu nehmen war. Für die Veranlagung einer Grundsteuer waren das richtige Abschätzungsgrundsätze. Der Katastralreinertrag entspricht zwar nicht dem wirklichen, aber wohl dem fundirten, aus dem Grund und Boden selbst stammenden Ertrage.

Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Auf Seite 48 und 49 führt Enneccerus aus, daß die Landgemeinden und Gutsbezirke mit eben so hohen Gemeindeabgaben wie die Städte belastet seien und daher der Erlaß der Grundsteuer gerechtfertigt erscheine. In den Städten wurden im Verhältnis zu den

sämtlichen direkten Steuern nur 156 Prozent, in den Landgemeinden sogar 165 Prozent und in den Gutsbezirken 151 Prozent erhoben. Wir können die Richtigkeit dieser Zahlen nicht prüfen, halten aber eine genaue Prüfung für notwendig. Die Angaben aus den Städten beruhen auf den Kammereizetats und sind auf Heller und Pfennig richtig, die Angaben aus den Landgemeinden und den Gutsbezirken, in denen keine Stats vorhanden sind, können nur auf Abschätzung beruhen, und diese sind um so genauer zu prüfen, als in den Landgemeinden und Gutsbezirken die Gemeindebedürfnisse in der Regel durch Naturalleistungen gedeckt werden: die Straßen werden durch die eignen Gespanne und eignen Dienstleute gebessert, die Armen durch Naturallieferungen verpflegt u. s. w. Bisher wurde nur eine ungewöhnliche Belastung der Städte mit Gemeindeabgaben angenommen; die obigen Zahlen müssen daher näher geprüft werden.

Während wir dies schreiben, ergeht die Kabinettsordre, nach der der Landtag zum 9. November einberufen wird. Ihm sollen die Steuerreformgesetze unmittelbar nach seinem Zusammentreten vorgelegt werden. Das ganze Land sieht den bevorstehenden Verhandlungen mit Spannung entgegen, und jeder fragt, wie die Gesetze von den verschiedenen Parteien und von den einzelnen Abgeordneten werden beurteilt werden. Werden sich in ihren Reihen Personen finden, die, geleitet von der Wissenschaft und sachmännischen Erfahrungen, die ganze Tragweite des Reformplanes erkennen, ihn mit durchdringendem Verständnis richtig, nicht bloß vom Parteistandpunkte beurteilen? Auch die Parteien werden ihre Beschlüsse nach reiflicher Erwägung zu fassen haben. Wollen die liberalen Parteien die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, die ihr eigenstes Werk sind — wir erinnern an die Minister von Muerzwald, von Patow, Graf von Schwerin, die die Gesetze von 1861 unterzeichnet haben —, ganz fallen lassen, wollen die konservativen Parteien, gegen deren Willen jene Steuern einst geordnet wurden, die jetzt geplante völlige Aufhebung durch ihr Einverständnis besiegeln und, statt nach unserm Vorschlage einen Teil der Grund- und Gebäudesteuern beizubehalten, die Vermögenssteuer beschließen? — Die Beratungen werden bald beginnen; mögen sie das Wohl des Landes fördern!

